

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	61 (1986)
<b>Heft:</b>	4
<b>Vorwort:</b>	Vorwort des Redaktors
<b>Autor:</b>	Hofstetter, Edwin

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VORWORT DES REDAKTORS

# Entkriminalisierung echter Dienstverweigerer

Die in einer Pressemitteilung vom Eidgenössischen Militärdepartement verwendete Überschrift «Entkriminalisierung echter Dienstverweigerer» gibt mir ungeschrieben zu verstehen, dass der «unechte» Militärdienstverweigerer weiterhin wie ein Krimineller behandelt und bestraft werden soll, der «echte» aber kein Krimineller mehr sein darf. Ich finde diese verwendete Wortverbindung sehr unpassend. Fällt es uns z B ein, zwischen einem «echten» und «unechten» Dieb einen Unterschied zu machen? In meiner nachfolgenden Stellungnahme habe ich mich hingegen damit abzufinden, dass es nach gewissen Vorstellungen «echte» und «unechte» Möglichkeiten gibt, die Erfüllung der Wehrpflicht zu verweigern. Die bei dieser Frage immer wieder diskutierten sogenannten religiösen oder ethischen Motive können das Verhalten eines Verweigerers erklären, niemals sollten sie aber als Entschuldigung angenommen werden.

Der sogenannte «echte» Dienstverweigerer soll nach Auffassung der vom Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes eingesetzten Expertenkommission militärgerichtlich verurteilt werden, dann aber statt einer Haft- oder Gefängnisstrafe einer Arbeitszuweisung im öffentlichen Interesse von einer **anderthalbfachen Dauer des verweigerten Militärdienstes** auferlegt bekommen. Als «echt» wird er genommen, wenn der Verweigerer religiöse oder ethische Gründe glaubhaft darlegt. Es ist schwer vorstellbar, dass sich **35 Jahre Militärdienstpflicht** und das von einem Wehrmann zur Erfüllung seiner Aufgabe abverlangte und allenfalls **verlorene Leben** um das anderthalbfache «aufrechnen» lässt! Dazu kommt die Absicht, die als Strafersatz vorgesehene Arbeitsleistung beim «echten» Dienstverweigerer nicht als Strafe in das Vorstrafenregister eintragen zu lassen. Auf welch unglaubliche Art würden unsere Wehrmänner bei einer Kriegsmobilmachung diskriminiert, wenn die Dienstverweigerer mit erfülltem Arbeitsdienst zu Hause bleiben dürfen. Dazu kommt, dass solche Leute neuerdings auch bereit sind, den Zivilschutzdienst zu verweigern. Unsere unter die Fahnen gerufenen Wehrmänner hätten selbstverständlich ohne Rücksicht auf geleistete Dienstage unsere Freiheit und Unabhängigkeit unter dem Einsatz des Lebens zu verteidigen. Wäre es darum nicht naheliegend, von der Expertenkommission den Vorschlag zu bekommen, im Mobilmachungsfall alle Dienstverweigerer für eine unbestimmte Zeit im Rahmen von Verteidigungsaufgaben arbeitspflichtig zu machen? In Friedenszeiten würde eine weitere grosse Unge rechtigkeit damit geschaffen, dass dem Dienstverweigerer durch seine Arbeit im öffentlichen Interesse zum allgemeinen Ansehen verholfen wird. Im Gegensatz dazu verlangt der über Jahre hinweg zu leistende Wiederholungsdienst dem einzelnen viele persönliche Opfer ab. Leider schlägt die Kommission nicht vor, die Arbeitsleistung der Dienstverweigerer im Rahmen der Gesamtverteidigungsaufgaben erbringen zu lassen und zur Kontrolle dem Militär- bzw dem noch umzubenennenden Verteidigungsdepartement zu unterstellen.

Es fällt mir wirklich schwer, die Überlegungen über den «echten» und «unechten» Dienstverweigerer und die vorgeschlagene

krass unterschiedlich rechtliche Beurteilung nachzuvollziehen. Auf der einen Seite nehmen solche Verweigerer alle Freiheiten, Rechte, Vorfüge und Dienstleistungen unseres Staates gerne und unwidersprochen an, verweigern es aber, das gleiche Land mit Waffen verteidigen zu helfen, als Angehörige der Sanitästruppe Verwundete zu pflegen oder als Luftschutzsoldat Militärpersonen sowie Frauen und Kinder aus Trümmern zu retten. Ist es darum nicht eine die Wehrmänner beleidigende Schönmacherei, von «echten» und «unechten» Dienstverweigerern zu sprechen. Sie alle, echt oder unecht, erfüllen die von einem Schweizer zu übernehmende verfassungsmässige Pflicht nicht und widersetzen sich gewissen Landesgesetzen.

Das Schweizervolk hat die bundesrätliche Formulierung zur «Münchensteiner Initiative» im Jahre 1977 und die «Zivildienstinitiative aufgrund des Tatbeweises» im Jahre 1984 mit aller Deutlichkeit abgelehnt. Der Volkswille wird meiner Ansicht nach missachtet, wenn so kurz nach zwei eindeutigen Entscheiden Lösungen vorgeschlagen werden, deren Unterschied zu den abgelehnten nur darin besteht, dass sie statt auf Verfassungs- auf Gesetzesebene angepriesen werden. Bei einer bis zum 18. November 1985 durchgeführten Vernehmlassung sollen auf einseitige Art und Weise vor allem politische und kirchliche Organisationen angehört worden sein. Von 50 in die Vernehmlassung einbezogene Adressaten repräsentierten lediglich 4 Organisationen unsere Armee. Das hat mich auch dazu bewogen, die Meinung vieler Wehrmänner kundzutun.

Wenn es mit der bisherigen Eile weitergeht, liegen die abschliessenden Berichte und die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen schon bald auf den Tischen unserer Parlamentarier. Der Nationalrat überwies eine Motion zur Änderung von Mass und Vollzug der Strafe für Dienstverweigerer im September 1983 und der Ständerat im Juni 1984.

Gemäss den in die Vernehmlassung gegebenen Vorschlägen zur Änderung des Militärstrafgesetzes soll jeder Wehrpflichtige vom Militärdienst befreit werden, wenn er glaubhaft darlegen kann, dass er den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann. Dies soll aber nur im Rahmen eines militärgerichtlichen Verfahrens möglich sein. Durch den Wegfall des Kriteriums der «schweren Gewissensnot» und der damit verbundenen Änderung in Richtung einer freien Wahl zwischen Militär- und Zivildienst wird nach meiner Auffassung der Artikel 18 der Bundesverfassung durchlöchert. Damit werden aber auch die Anhänger eines legalisierten Zivildienstes ihrem Ziel durch die Hintertür einen Schritt näherkommen. Ich zweifle nicht daran, dass bei einer allfälligen notwendigen Volksabstimmung für eine eindeutige Ablehnung gesorgt wird. Unsere **Wehrkraft** darf nicht in Folge einer schwächeren Regelung der Militärdienstverweigererfrage **herabgesetzt werden können**. Die beabsichtigte Einführung einer Arbeitsleistung als Strafersatz ist unabhängig ihrer Art, ohne Integration in die **Gesamtverteidigungsaufgaben** nicht denkbar.

Edwin Hofstetter